



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Kommunikation
Radio und Fernsehen

Informationsveranstaltung RTV

Regelungsbereiche in den
Leistungsaufträgen nach neuem Recht

Biel, 21. März 2007



Informationsveranstaltung

- Begrüssung: Matthias Ramsauer, Vizedirektor BAKOM
- RTVG und RTVV: Matthias Ramsauer, Vizedirektor
- Studie Medienschaffende: Dr. Mirko Marr, Universität Zürich
- Leistungsaufträge - Regelungsbereiche: Matthias Ramsauer, Vizedirektor
- Fragen & Antworten



Kernpunkte des RTVG

- nRTVG und nRTVV treten am 1.4.2007 in Kraft
- Exemplarische Kernpunkte nRTVG:
 - **SRG**: weiterhin starken Service public durch die SRG
 - **Gelockerte Vorschriften für Private**: Im Bereich von Werbung und Sponsoring wurden für Private Radio- und Fernsehveranstalter verschiedene Vorschriften gelockert.
 - **Ausbau Gebührensplitting**: Die finanzielle Unterstützung lokal-regionaler Programmveranstalter aus Gebührengeldern wird ausgebaut.
 - **Gebühren – langfristige Planung**: Die Gebührenanteile werden nicht mehr jährlich, sondern auf mehrere Jahre hinaus als Pauschalbeiträge festgelegt.



- **Höchstzahl an Konzessionen:** Neu beträgt die Höchstzahl an Konzessionen pro Medienunternehmen je 2 Fernseh- und 2 Radiokonzessionen.
- **Ohne Konzession senden:** Wer weder Splittinggelder noch eine garantierte drahtlos-terrestrische Verbreitung begehrt, kann ohne Konzession senden.

Gestaffeltes Vorgehen

- RTVG und RTVV ab 1.4.2007 in Kraft
- Definition der **Versorgungsgebiete** → Bundesratsentscheid im Sommer 2007
- **Ausschreibung der neuen Konzessionen** im Herbst 2007 → Bekanntgabe der:
 - Gebührenanteile
 - Leistungsaufträge



Neues RTVG – relevante Bestimmungen zu Leistungsaufträgen

Dabei wird wie folgt unterschieden:

- Konzessionen mit Leistungsauftrag **und** Gebührenanteil
- Konzessionen mit Leistungsauftrag **ohne** Gebührenanteil
- Konzessionen für komplementäre nicht gewinnorientierte Radioprogramme mit Gebührenanteil



Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil

RTVG Artikel 38 Grundsatz zu Konzessionen für lokal-regionale Programme (Abs.1, Buchstabe a)

- Versorgen ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radio- und TV-Programmen
- Informieren umfassend über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge
- Tragen zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet bei

- geforderte programmliche Leistungen und dafür notwendige betriebliche und organisatorische Anforderungen sowie weitere Anforderungen und Auflagen werden festgelegt.

RTVG Artikel 41 Pflichten der Programmveranstalter mit Gebührenanteil

- Leistungsauftrag wird in der Konzession festgelegt.
- Zur Sicherstellung bzw. zur Gewährleistung des unabhängigen Programmschaffens kann der Bundesrat weitere Pflichten festlegen (z.B. Leitbild, Redaktionsstatut)

RTVV Artikel 41 Programmveranstalter erlassen

- eine Geschäftsordnung (definiert Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten)
- ein Redaktionsstatut sowie ein Leitbild (beschreibt Vorkehrungen zur Erfüllung des Leistungsauftrags)
- weitere Pflichten zur Wahrung der Meinungs- und Angebotsvielfalt, zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit etc.



Konzessionen mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil

RTVG Artikel 43

Programmveranstalter

- informieren umfassend über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge im lokalen/regionalen Raum
- tragen zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet bei
- tragen in einer Sprachregion besonders zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags bei

Die Konzession definiert:

- den programmlichen Leistungsauftrag
- weitere Pflichten zur Erfüllung des Leistungsauftrags sowie zur Sicherstellung eines unabhängigen Programmschaffens



Konzessionen für Kontrastudios

(Leistungsauftrag und Gebührenanteil)

RTVG Artikel 38 Grundsatz (Absatz 1, Buchstabe b)

- Komplementäre nicht gewinnorientierte Radioprogramme tragen zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in Agglomerationen bei.
- Die geforderten programmlichen Leistungen und die dafür notwendigen betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sowie weitere Anforderungen und Auflagen werden festgelegt.

RTVV Artikel 36 Komplementäre nicht gewinnorientierte Radioprogramme

- Unterscheiden sich thematisch, kulturell und musikalisch von andern im gleichen Versorgungsgebiet konzessionierten Radioprogrammen



Spezielle Konzessionsauflagen

RTVV Artikel 41, Absatz 3

→ Das Departement kann in der Konzession die Ausstrahlung bestimmter Sendungsarten untersagen, welche der Erfüllung des Leistungsauftrags zuwiderlaufen.

z.B.

- Die Ausstrahlung von Erotiksendungen
- Die Ausstrahlung von Gewinnspielen
- Die Ausstrahlung von Radarwarnungen



Aufsicht

Art. 47 RTVG Erfüllung des Leistungsauftrags

- Absatz 1: Das Bundesamt überprüft, ob das konzessionierte Programm den Leistungsauftrag erfüllt. Zur Abklärung kann es auch aussenstehende Expertinnen und Experten beiziehen.
- Absatz 2: Stellt es erhebliche Unzulänglichkeiten fest, so ergreift es Massnahmen. Es kann namentlich den Anspruch auf Gebührenanteile um höchstens die Hälfte kürzen, bis die Unzulänglichkeiten behoben sind.



Präsentation Ergebnisse der Studie „Medienschaffende im schweizerischen Rundfunk“

Dr. Mirko Marr, IPMZ Universität Zürich



Die zentralen Regelungsbereiche der Leistungsaufträge

Input	<ul style="list-style-type: none">- Strukturen- Qualitätssicherung- Programmschaffende
Output	<ul style="list-style-type: none">- Programminhalt
Verbreitung	



Input: Strukturen, Qualitätssicherung

System der Qualitätssicherung etablieren:

- Organisatorische Massnahmen: Redaktionsstrukturen, Planungsinstrumente etc.
- Grunddokument zur publizistischen Qualitätssicherung: Leitbild, Handbuch inkl. Zielsetzung des Senders, journalistisches Profil, professionelle Regeln, Ethikregeln etc.
- System zur Überprüfung der Qualitätssicherung
- Regelungen zur Unabhängigkeit des Programmschaffens
- Regelungen zur Weiterbildung der Medienschaffenden



Input: Programmschaffende

Anforderung an die personelle Dotierung der Programmschaffenden (Redaktion, Moderation)	Dem Leistungsauftrag angepasst. Bestimmter Anteil der Einnahmen des Veranstalters muss ins Programmpersonal investiert werden.
Entlöhnung der Programmschaffenden	Einhalten der Mindestlöhne des Branchenverbandes
Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden (Redaktion, Moderation)	Bestimmter Anteil der Einnahmen des Veranstalters muss in die Aus- und Weiterbildung fließen.



Output: Programminhalt

Vielfältige, relevante, kontinuierliche Information	Primärer Bereich: Information → Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Soziales, Sport
Vielfalt der Meinungen und Interessen	Perspektiven, Lebensbereiche, kulturelle/ethnische Gruppen und Interessen
Vielfalt der Akteur/innen	Individuen, gesellschaftliche Gruppen, Behörden, organisierte Interessen
Geografische Vielfalt	Priorität: lokaler/regionaler Raum - publizistische Abdeckung des ganzen Versorgungsgebiets



Output: Programmfenster

Gültig sind die soeben dargestellten allgemeinen Vorgaben zum Programminhalt.

- Programmfenster spiegelt die lokalen Themen der betreffenden Region und behandelt die relevanten tagesaktuellen Ereignisse derselben.
- Programmfenster wird von einer ausreichend dotierten und mit den lokalen Gegebenheiten vertrauten Redaktion vor Ort produziert
- Dauer/Umfang des Programmfensters wird vorgegeben



Verbreitung



Erschliessungspflicht → mit gestaffelten Ausbaustufen